

Anleitung und Hinweise für Veranstaltungen in der Gemeinde Lohsa

Nach der Rechtslage im Freistaat Sachsen besteht für die Durchführung von Veranstaltungen – im Gegensatz zu Versammlungen – keine allgemeine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht. Dennoch ist im Einzelfall zu prüfen, ob und welche fachbehördlichen Maßnahmen (z. B. Anzeigen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Abnahmen) für die Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind.

Insofern können für einzelne Aspekte einer Veranstaltung Genehmigungen oder Erlaubnisse notwendig werden, sodass eine Anzeige geboten ist.

Anzeigepflicht

Sie müssen Ihre Veranstaltung anzeigen, wenn mindestens einer der folgenden Punkte erfüllt ist:

- ☐ Es handelt sich um eine **öffentliche Veranstaltung** (öffentliche Bekanntgabe, für jedermann zugänglich, kein abgegrenzter Personenkreis, wie z. B. bei reiner vereins- oder betriebsinterner Feier)
- ☐ Es wird eine hohe **Besucherzahl** bzw. eine hohe Besucherkonzentration erwartet.
- ☐ Es handelt sich um eine kommerzielle Veranstaltung, bei der **Gewinn erzielt** werden soll.
- ☐ Die Veranstaltung findet auf **öffentlichen Verkehrsflächen** (Straßen, Wegen, Plätzen) statt.
- ☐ Die Veranstaltung findet auf **kommunalen Grund- und Boden** statt bzw. wird gemeindliches Eigentum durch die Veranstaltung beeinträchtigt.
- ☐ Es werden **Speisen und Getränke** verkauft.
- ☐ Die Veranstaltung beeinträchtigt mit einer entsprechenden Geräuschkulisse die in der Polizeiordnung festgelegten **Nachtzeiten** (Nachtzeiten: 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Samstagen 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr).
- ☐ Es werden **Fliegende Bauten** (z. B. Bühnen, Kletterwände, Karussell, Zelte) verwendet.
- ☐ Die Veranstaltung findet in Räumen oder Gebäuden statt, die **baurechtlich** für diese Nutzung nicht beschaffen bzw. (noch) nicht genehmigt sind (z. B. Scheunen, Industriefertigungs- oder Lagerhallen, Parkhäuser).
- ☐ Aufgrund der Art und Durchführung der Veranstaltung ist eine **besondere Gefährdungslage** zu erwarten (z. B. Flugschau).
- ☐ Innerhalb der Veranstaltung sollen **Feuerwerke oder Feuer** (außer kleine, nicht genehmigungsbedürftige Lagerfeuer) abgebrannt werden.

Die Veranstaltung sollte mit dem Formular „Anzeige einer Veranstaltung“ (siehe Website der Gemeinde Lohsa) im Voraus angezeigt werden. Die zuständigen Mitarbeiter werden die Anzeige prüfen und ggf. Auflagen festlegen bzw. noch zu erfüllende Anforderungen mit Ihnen abklären. Ist ein Genehmigungsverfahren für bestimmte Aspekte notwendig, muss ein Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid erstellt werden. Außerdem informiert die Gemeindeverwaltung anhand Ihrer Anzeige ggf. noch betroffene Behörden (Polizei, Landratsamt) über die geplante Veranstaltung.

Keine Anzeigepflicht

Private oder vereinsinterne Veranstaltungen mit einem geschlossenen Teilnehmerkreis müssen Sie nicht als solche anzeigen. Dazu zählen u. a. runde Geburtstage, Schuleinführungen oder Jugendweihen. Selbst Polterabende, bei denen die Gastgeber nicht immer genau wissen, wer alles teilnimmt, sind nicht anzeigepflichtig (**außer**: Nachtruheschutz wird verletzt oder andere genehmigungspflichtige Vorgänge sollen stattfinden, z. B. Abbrennen von Feuerwerk).

Anmeldefrist

Bitte melden Sie Ihre Veranstaltung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn an.

Nur so ist eine gründliche Vorbereitung Ihrer Veranstaltung möglich. Bitte beachten Sie, dass bei Großveranstaltungen eine längere Vorbereitungszeit notwendig und eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich ist.

Erforderliche Unterlagen

Je nach Umfang Ihrer Veranstaltung können verschiedene Unterlagen notwendig werden. Bitte nutzen Sie zunächst dafür das Anzeigeformular (Website der Gemeindeverwaltung www.lohsa.de – Anträge). Sollten Ihnen bereits bei der Anmeldung Lagepläne oder ein Sicherheitskonzept sowie andere Dokumente vorliegen, fügen Sie diese Ihrer Anmeldung bitte bei. Ansonsten können erforderlich werdende Unterlagen auch nachgereicht werden.

Gebühren

Die Anmeldung einer Veranstaltung ist kostenfrei. Für die Erteilung oder Ablehnung von Erlaubnissen und Genehmigung werden Gebühren erhoben (Verwaltungsaufwand, Anfall von Kosten). Dazu werden Sie vom betreffenden Fachamt informiert.

Was ist zu beachten, wenn eine öffentliche Verkehrsfläche genutzt werden soll?

Eine öffentliche Fläche ist eine für jedermann zugängliche Fläche, die meist (aber nicht zwingend!) im Eigentum der Kommune ist. Das können beispielsweise Straßen, Wege und Plätze sein. Sobald Sie für Ihre Veranstaltung eine solche öffentliche Verkehrsfläche nutzen möchten, muss dafür ein Antrag beim Landratsamt Bautzen (Untere Verkehrsbehörde) gestellt werden.

Planen Sie eine gewisse Bearbeitungszeit ein und beachten Sie dies beim Zeitpunkt der Antragsstellung.

Wenn Sie für Ihre Veranstaltung öffentlich gewidmete Straßen, Wege oder Plätze nutzen möchten und Sperrungen von Straßen und Ausnahmegenehmigungen nach StVO notwendig sind, ist dieses ebenfalls bei der Unteren Verkehrsbehörde des Landratsamtes Bautzen zu beantragen. Die Antragsformulare finden Sie auf der Website des LRA Bautzen.

Unter Verkehrsbehörde/ Straßenverkehrsamt Bautzen

Frau Ute Pielarski

Macherstraße 55

01917 Kamenz

Telefon: 03591 5251-36112

E-Mail: ute.pielarski@lra-bautzen.de

Nutzung von kommunalen Grund und Boden

Für die Veranstaltung ist das Einholen von privat-rechtlichen Gestattungen zur Nutzung von privaten Flächen oder Anlagen ebenso erforderlich, wie die Nutzungserlaubnis für öffentliche / gemeindliche Grundstücke oder Einrichtungen. Unabhängig vom Genehmigungsverfahren für die Durchführung der Veranstaltung, benötigen Sie die Berechtigung für den Gebrauch von kommunalen Grund und Boden.

Für die Benutzung von Gemeindehäusern/ Dorfgemeinschaftshäusern ist rechtzeitig ein Mietvertrag mit der Gemeinde Lohsa zu schließen. Bei der Inanspruchnahme von Flächen/ Liegenschaften ist die Vereinbarung eines Nutzungsrechtes mit der Gemeinde Lohsa erforderlich.

Gemeinde Lohsa
SG Wohnungen/ Vermietungen
Am Rathaus 1
02999 Lohsa
Frau Jenny Kloß
Tel. 035724 5693 22
E-Mail: jenny.kloß@lohsa.de

Gemeinde Lohsa
SG Liegenschaften
Am Rathaus 1
02999 Lohsa
Frau Madlen Bunk
Tel. 035724 5693 23
E-Mail: madlen.bunk@lohsa.de

Aufbau von Fliegenden Bauten

Fliegende Bauten sind unter anderem Festzelte und Bühnen. Folgende Bauten müssen vom Bauaufsichtsamt (LRA Bautzen) für den Gebrauch abgenommen werden (Gebrauchsabnahme):

- ☒ Festzelte ab einer Größe von 75 Quadratmetern
- ☒ Bühnen mit einer Überdachungshöhe über 5 Meter
- ☒ Bühnenpodeste ab 100 Quadratmeter Fläche und/oder einer Bühnenpodesthöhe/Absturzkante über 1,50 Meter

Nähere Informationen dazu erhalten Sie beim Landratsamt Bautzen.

Bauaufsichtsamt beim Landratsamt Bautzen
Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Amtsleiter: Herr Klaus Wenzel
Telefon: 03591 5251-63000
Telefon2: 03591 5251-63001
E-Mail: bauaufsichtsamt@lra-bautzen.de

Verkauf von Speisen und Getränken

Wenn Sie im Rahmen Ihrer Veranstaltung Speisen und/oder Getränke (alkoholfreie und alkoholische) zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten möchten, ist eine Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG zusätzlich erforderlich. Das entsprechende Formular dazu erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung (Sachgebiet für Gewerbeangelegenheiten).

Ausnahme: Wenn Sie für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte nach § 55 der Gewerbeordnung besitzen, in welcher der Ausschank von alkoholischen und/oder alkoholfreien Getränken und/oder der Verabreichung von zubereiteten Speisen eingetragen sind, müssen Sie keine weitere Anzeige stellen. Ebenso entfällt die Anzeigepflicht, wenn Sie bereits ein berechtigtes Gaststättengewerbe (Gaststätte, Schank- und/oder Speisewirtschaft, Imbiss, etc.) betreiben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeindeverwaltung Lohsa

Sachgebiet für Gewerbeangelegenheiten
Gemeinde Lohsa
Am Rathaus 1
Frau Marina Ladusch
Tel. 035724 5693 14
E-Mail: einwohnermeldeamt@lohsa.de

Schallschutz – Ausnahme vom Nachtruheschutz

Als Veranstalter müssen Sie die Betreiberpflichten nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beachten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ausgesetzt wird.

Sollte die Veranstaltung den Nachtruheschutz beeinträchtigen, kann bei der Gemeindeverwaltung eine Ausnahme vom Nachtruheschutz beantragt werden. Für diese Ausnahmegenehmigung wird auch das Formular für die Anzeige einer Veranstaltung verwendet (Website der Gemeinde Lohsa).

Unabhängig davon informieren Sie bitte so zeitig wie möglich, jedoch spätestens eine Woche vor dem Beginn Ihrer Veranstaltung die Anwohner und umliegenden Einrichtungen und Institutionen über die Veranstaltung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeindeverwaltung Lohsa

Sachgebiet für Ordnungswesen
Gemeinde Lohsa
Am Rathaus 1
Frau Katrin Reinhardt
Tel. 035724 5693 10
E-Mail: katrin.reinhardt@lohsa.de

Erstellung eines Sicherheitskonzeptes

Eine grundsätzliche Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes bei Veranstaltungen gibt es nicht. Die Sächsische Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) schreibt gemäß § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 ein Sicherheitskonzept ab 5.000 Besucherplätzen vor. Ein Sicherheitskonzept dient immer dem Schutz von Besuchern, Akteuren, Personal und anderen Beteiligten auf dem Veranstaltungsgelände. Sie als Veranstalter sind verantwortlich für das Sicherheitskonzept.

Für die Beurteilung, ob ein Sicherheitskonzept für eine Veranstaltung empfehlenswert ist, sollten folgende Kriterien herangezogen werden:

- ☐ Grad der Gefährdung, der von der Veranstaltung selbst ausgeht (z. B. Motorsport)
- ☐ Verhältnis Besucherzahl zu Einwohnern des Ortes bzw. zur Größe der Veranstaltungsortlichkeit
- ☐ Zusammensetzung der Besuchergruppe (z. B. überwiegend Kinder)
- ☐ Eignung des Veranstaltungsortes für die geplante Veranstaltungen (z. B. Fabrikgebäude)

Wenn für Ihre Veranstaltung ein Sicherheitskonzept in Betracht kommt, sollte es mindestens folgende Inhalte umfassen:

☒ Definition der Veranstaltungsfläche und des Veranstaltungszeitraumes

☒ Festlegung der zu erwartenden Besucherzahl und weiterer Personen auf dem Veranstaltungsgelände

☒ Bestimmung des Veranstaltungsleiters

☒ Personaleinsatzkonzepte (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache)

☒ Krisenmanagement, Notfallszenarien, Räumung/Evakuierung

☒ Schutzmaßnahmen, um Gefahrenquellen zu minimieren bzw. Gefahrenquellen zu verhindern

Sanitäts- und Ordnungsdienste

Sanitätsdienst: Je nach Anzahl der Teilnehmer sowie der Art der Veranstaltung und des Ortes kann eine sanitätsdienstliche Betreuung erforderlich werden

Ordnungsdienst: Es gibt in Sachsen bisher keine gesetzliche Pflicht, einen professionellen Ordnungsdienst für die Absicherung einer Veranstaltung anzumieten. Rechtlich betrachtet ist der Veranstalter für den ordnungsgemäßen Verlauf seiner Veranstaltung verpflichtet. Jedoch empfiehlt es sich, einen Ordnungsdienst zur Absicherung der Veranstaltung zu bestimmen. In der Regel wird empfohlen, zwei Ordner pro 100 Teilnehmer zu stellen.

Feuerwerke

Feuerwerkskörper der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerke) können zur Silvesterzeit (31. Dezember und 1. Januar) von jedermann ab 18 Jahren ohne vorherige Genehmigung abgebrannt werden. Außerhalb dieser Zeit ist eine Ausnahmegenehmigung notwendig. Den Antrag für eine Ausnahmegenehmigung finden Sie auf der Website der Gemeinde Lohsa.

Diesbezüglich wird auf die zu beteiligenden Naturschutzbehörden bei der Beantragung von Genehmigungen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen und auch für das traditionelle Böllerschießen und für den Brauch des „Osterschießens“ hingewiesen.

So besteht gemäß § 25 Sächsisches Naturschutzgesetz ein allgemeines Verbot der Beunruhigung wildlebender Tiere und gemäß § 42 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein ausdrückliches Verbot die streng geschützten Vogelarten (z. B. See- und Fischadler) zu beunruhigen, was durch Lärm von Pyrotechnik, Böller und anderen Treibmittelladungen (z. B. „Osterschießen“) in jedem Fall erfolgt.

Insofern wird in der Gemeinde Lohsa das Abbrennen von Pyrotechnik, das „Osterschießen“, das Böllern (Schwarzpulverschießen) etc. nur dann genehmigt, wenn die Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde beim LRA Bautzen bzw. für Ortsteile, die im Gebiet des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft liegen, durch das Sächsische Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft / Biosphärenreservatzentrum vorliegt. Die Einholung der Genehmigung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeindeverwaltung Lohsa

Sachgebiet für Ordnungswesen

Gemeinde Lohsa

Am Rathaus 1

Frau Katrin Reinhardt

Tel. 035724 5693 10

E-Mail: katrin.reinhardt@lohsa.de

Traditionsfeuer (Hexenbrennen, Osterfeuer, Neujahrsfeuer)

Das Landratsamt Bautzen vertritt die Ansicht, dass das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen generell nicht zulässig ist, da ausreichend Entsorgungsmöglichkeiten im Landkreis Bautzen bestehen. Wenn es aber um Oster- Hexen-, Neujahrsfeuer u. ä. geht, liegt der Sinn solcher Traditionsfeuer nicht in der Abfallverbrennung, sondern in der Brauchtumpflege. Ein Traditionsfeuer, als fester Bestandteil des örtlichen Gemeinschaftslebens, ist gekennzeichnet mit der Ausrichtung durch einen Verein oder einer Gemeinschaft, die das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung organisiert, welche für jedermann frei zugänglich ist.

Da es sich bei der Durchführung eines Traditions- oder Brauchtumsfeuers um eine Art Sonderfall bzw. Ausnahme zur Untersagung des Verbrennens von Pflanzenabfällen handelt, ist das Feuer auch als solches zu deklarieren.

Das heißt, dass unabhängig vom Veranstalter, von der Art und von der Größe des Feuers, ein Traditions- oder Brauchtumsfeuer auch immer bei der Ortspolizeibehörde (Gemeinde Lohsa) anzumelden ist.

Die Gemeindeverwaltung Lohsa weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Anmeldung eines Oster- oder Neujahrsfeuers, analog des Antrages für ein Hexenbrennen zu erfolgen hat. Das gilt auch, wenn das Abrennen in Feuerschalen erfolgen soll. Hierbei spielt nicht die Größe des Feuers eine Rolle, sondern dessen Charakter. Sie verwenden für die Beantragung das Formular für die Anzeige von Veranstaltungen, geben aber bitte zusätzlich die Größe des zu verbrennenden Haufens an.

Grill- oder „Gemütlichkeits“-Feuer, die in Gartenkaminen, Grills, Feuerschalen oder Feuerkörben abgehalten werden, bedürfen zwar keiner Erlaubnis, allerdings auch nur, wenn eine Verwendung von unbehandeltem und trockenem Holz oder von handelsüblichem Grillmaterial erfolgt, also keinesfalls von Pflanzenabfällen (z. B. Laub, Grün- und Strauchschnitt, Äste und Wurzeln von Sträuchern und Bäumen, kleine Bäume, Rasenschnitt).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeindeverwaltung Lohsa

Sachgebiet für Ordnungswesen
Gemeinde Lohsa
Am Rathaus 1
Frau Katrin Reinhardt
Tel. 035724 5693 10
E-Mail: katrin.reinhardt@lohsa.de

Ortspolizeibehörde/ Ordnungsamt
Gemeinde Lohsa
Am Rathaus 1
Frau Steffi Bartuschk
Tel. 035724 5693 12
E-Mail: steffi.bartuschk@lohsa.de

Werbung, Plakatierung

Darf ich auf öffentlichen Straßen für meine Veranstaltung werben? – Nicht ohne Genehmigung!

Die Werbung auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Lohsa stellt eine Sondernutzung dar. Wenn Sie für Ihre Veranstaltung auf öffentlichen Straßen in Lohsa werben möchten, ist das rechtzeitig zu beantragen. Das Antragsformular „Antrag auf Genehmigung einer Plakatierung“ finden Sie unter www.lohsa.de

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeindeverwaltung Lohsa.

Sachgebiet für Ordnungswesen
Gemeinde Lohsa
Am Rathaus 1
Frau Katrin Reinhardt
Tel. 035724 5693 10
E-Mail: katrin.reinhardt@lohsa.de